

Anfrage

Der Grosse Rat hat am 14. Dezember 2004 eine Revision des Gesetzes über die Spielapparate und die Spielsalons verabschiedet. Gegen diese Revision wurde am heutigen Tag ein Referendumsgesuch eingereicht.

Die Ausführungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Spielbanken sehen vor, dass . in den Kantonen, die solche Spiele überhaupt zulassen . die Glücksspielapparate in den Gaststätten durch Geschicklichkeitsapparate ersetzt werden müssen. Der Bundesrat hat die Frist hierfür auf den 1. April 2005 festgelegt. Der Kanton Freiburg ist verpflichtet, diese Frist einzuhalten.

Das soeben zustande gekommene Referendumsbegehren hat zur Folge, dass für den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten im Kanton Freiburg ab Anfang April 2005 keine gesetzliche Grundlage besteht. Für das Referendumskomitee ist diese rechtliche Ungewissheit ein Anlass zu grösster Sorge, befinden wir uns doch in einem Rechtsstaat.

Aufgrund dieser Erwägungen bitte ich den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt der Staatsrat, dass die Geschicklichkeitsautomaten, die in unserem Kanton betrieben werden, seit dem 1. April 2005 über keine gesetzliche Grundlage verfügen?
2. Welche Massnahme(n) beabsichtigt der Staatsrat zu treffen, um den Betrieb von Geldspielen, die auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen, in unserem Kanton zu verhindern?

31. März 2005

Antwort des Staatsrats

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken hat ohne Zweifel die bisherige Regelung des Spielwesens im Kanton Freiburg aufgerüttelt. Dieses Gesetz ist am 1. April 2000 in Kraft getreten und hatte in erster Linie zur Folge, dass so genannte Glücksspielautomaten nunmehr nur noch im Casino Granges-Paccot betrieben werden dürfen. Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren durften diese Apparate noch in Gaststätten und Spielsalons betrieben werden. Zudem können die Kantone laut dem neuen Gesetz den Betrieb von so genannten Geschicklichkeitsspielautomaten in den Gaststätten und Spielsalons erlauben. Diese Automaten müssen zuvor von der eidgenössischen Spielbankenkommission homologiert worden sein.

Der 1. April 2005 war somit für das Spielwesen ein wichtiges Stichdatum, da an diesem Tag rund 1200 Glücksspielautomaten in unserem Kanton ausser Betrieb gesetzt werden mussten.

Die Hersteller von Spielautomaten haben bereits lange vor diesem Stichdatum damit begonnen, neue Apparate zu entwickeln, die als Geschicklichkeitsapparate homologiert

werden und die bisherigen Glücksspiele ersetzen können. Erstmals wurde am 27. Juni 2002 ein solcher Apparat von der eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) homologiert. Da das kantonale Gesetz über die Spielapparate und Spielsalons zwar nicht auf diese Apparate zugeschnitten war, deren Betrieb jedoch nicht ausschloss, beschloss der Staatsrat am 27. August 2002, den Betrieb solcher Apparate grundsätzlich zu genehmigen. Da jedoch eine Gesetzesrevision so oder so in absehbarer Zeit unumgänglich war, hat der Staatsrat diese Genehmigung mit restriktiven Bedingungen versehen, welche im Wesentlichen denjenigen der traditionellen Spielapparate entsprachen. Im Übrigen hat er darauf hingewiesen, dass sein Entscheid lediglich vorläufig sei und die vom Grossen Rat in einem späteren Zeitpunkt für die Geschicklichkeitsapparate zu treffenden Optionen in keiner Weise vorwegnehme.

Seither hat die ESBK insgesamt zwölf Apparate als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert. Gestützt auf den Grundsatzentscheid des Staatsrates hat die Sicherheits- und Justizdirektion für mehrere dieser Apparate Betriebsbewilligungen erteilt. Dabei hat die Direktion jedes Mal darauf hingewiesen, dass die Bedingungen des heutigen Gesetzes bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen eingehalten werden müssen.

Nachdem das Referendum gegen das Gesetz vom 14. Dezember 2004 zustande gekommen ist, wird die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen entsprechend verlängert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass während dieser Übergangsfrist in rechtlicher Hinsicht eine lückenhafte Situation vorherrscht. Zwar mussten am 1. April 2005 sämtliche Glücksspielautomaten ausserhalb von Spielbanken ausser Betrieb gesetzt werden, doch wurde damit unser kantonales Recht keineswegs obsolet. Vielmehr kann das heutige Gesetz weiterhin als Grundlage für den Betrieb der neuen Apparate dienen. Schliesslich wäre es in wirtschaftlicher Hinsicht, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit exzessiv, die Aufstellung von Geschicklichkeitsautomaten im Kanton Freiburg ausserhalb der Spielbanken völlig zu verbieten, wenn doch seit vielen Jahren und auch während den jüngsten Grossratsdebatten ein Verbot nie in Betracht gezogen wurde.

Der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten im Kanton Freiburg beruht demnach auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Falls das vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz vom Volk abgelehnt werden sollte, wird diese gesetzliche Grundlage bis zum Erlass eines neuen Gesetzes in Kraft bleiben.

Freiburg, den 24. Mai 2005